



**Seilarbeit Schweiz  
Travail sur corde Suisse  
Lavori su corde Svizzera  
Lavor cun corda Svizra**

## **STATUTEN**

### **A. Name, Sitz, Zweck**

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen

- Seilarbeit Schweiz
- Travail sur corde Suisse
- Lavori su corde Svizzera
- Lavor cun corda Svizra

besteht ein Verein – nachstehend Verband genannt – gemäss Art. 60 ff ZGB.

#### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz des Verbands liegt beim Präsidenten.

#### **Art. 3 Zweck**

Der Verband bezweckt die Wahrung, Unterstützung und Förderung der gemeinsamen Interessen von Unternehmen im Bereich Arbeiten am hängenden Seil nach BauAV Art. 82. Zu diesem Zweck vertritt er die Arbeitgeber gegenüber Mitgliedern, Behörden und anderen Organisationen im In- und Ausland.

Der Verband strebt die Zusammenarbeit mit anderen, ähnlichen Interessen verpflichteten Organisationen an.

Der Verband verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

## **B. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Eintritt**

#### **Ordentliche Mitglieder**

Jede natürliche oder juristische Person, welche in der Schweiz Arbeiten am hängenden Seil gemäss BauAV Art. 82 oder ähnliche Arbeiten ausführt, kann in den Verband aufgenommen werden.

#### **Ausserordentliche Mitglieder**

Natürliche oder juristische Personen, welche den Verbandszweck unterstützen wollen, jedoch nicht in den genannten Arbeitsbereichen tätig sind, können dem Verband jederzeit als ausserordentliche Mitglieder beitreten.

### **Art. 5 Austritt**

Unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist kann ein Mitglied auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

### **Art. 6 Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verband ausgeschlossen werden.

## **C. Organisation**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Verbands sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisoren

### **Art. 8 Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Déchargeerteilung an die Organe
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung Bildungsbeiträge Ausbildungszentren
- Festlegung der Stimmrechte
- Ausschluss von Mitgliedern

### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und aus weiteren 2 bis 4 Mitgliedern. Er wird so oft einberufen, wie es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Verbands ausdrücklich vorbehalten sind, insbesondere:

- Ernennung der Geschäftsleitungsmitglieder
- Aufnahme von Mitgliedern
- Beizug von Beisitzern für spezielle, zeitlich begrenzte Aufgaben
- Genehmigung des Budgets

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederwahlen sind zulässig.

### **Art. 10 Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung erfüllt sämtliche Aufgaben des vom Vorstand erstellten Pflichtenhefts. Sie nimmt an den Verhandlungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

### **Art. 11 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzmann, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Als Revisionsstelle kann eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.

Die Revisoren haben nach Ende jedes Geschäftsjahres das Rechnungswesen zu prüfen und darüber zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **D. Mittel**

### **Art. 12 Grundsatz**

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Bildungsbeiträge der Ausbildungszentren, andere Einnahmen und allfällige Zuwendungen aufgebracht.

### **Art. 13 Mitgliederbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich nur dessen Vermögen. Es besteht keine Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder.

### **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv unter sich.

### **Art. 17 Ausübung der Stimmrechte**

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Ausserdem können sich Mitglieder durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

### **Art. 18 Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen eines Mehrs von 2/3 der an einer Generalversammlung vertretenen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist ein Vorschlag der Einladung für die entsprechende GV beizulegen.

### **Art. 19 Auflösung**

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf eines Mehrs von 2/3 der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Wird die Auflösung beschlossen, muss der Vorstand die Liquidatoren bestimmen und über die Verwendung eines allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens entscheiden. Eine Kurzfassung der Begründung ist der Einladung zur entsprechenden GV beizulegen.

### **Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind durch die Ausserordentliche Generalversammlung vom 14.3.2020 in Rebeuvelier einstimmig beschlossen worden. Sie treten unmittelbar in Kraft.